

DMSB – Basisausschreibung 2014

Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen

Stand: 26. November 2013

Von den Sportabteilungen genehmigte Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen werden nach dieser Basisausschreibung und den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen durchgeführt. Für andere Serien gelten zusätzlich die Ausschreibungsbestimmungen der jeweiligen Serie.

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Definition und Status
- Art. 2 Fahrzeuge, Gruppen- und Klasseneinteilung sowie deren Zusammenlegung
- Art. 3 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme
- Art. 4 Fahrzeugbesatzung
- Art. 5 Fahrer- und Fahrzeugausrüstung
- Art. 6 GLP auf der Rundstrecke
- Art. 7 GLP auf Bergstrecken
- Art. 8 GLP Rallyes
- Art. 9 GLP Slalom
- Art. 10 Helme
- Art. 11 Überrollvorrichtung

Art. 1 – Definition und Status

- 1.1 Gleichmäßigkeitsprüfungen sind Wettbewerbe mit Automobilen, die mit Ausnahme einer GLP Rallye auf einer permanent oder zeitweise eingerichteten, in sich geschlossenen Strecke mit festem Belag (Asphalt, Beton o. ä.) durchgeführt werden.
- 1.2 Die Gleichmäßigkeitsprüfung ist ein Wettbewerb mit Sollzeitabschnitten.
- 1.3 Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen DMSB Fahrerlizenz sein.
- 1.4 Die Teilnehmer haben die Aufgabe unter Beachtung der Fahrvorschriften und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrtzeiten die Fahrtabschnitte zu durchfahren.
- 1.5 Ein zu frühes oder zu spätes Überfahren der Ziellinie wird mit Strafpunkten belegt.

Art. 2 – Fahrzeuge, Gruppen- und Klasseneinteilung sowie deren Zusammenlegung

- 2.1 Definition Tourenwagen: Tourenwagen im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrzeuge, die ursprünglich für den öffentlichen Straßenverkehr konzipiert sind, mindestens vier Sitzplätze aufweisen, Mindesthöhe 1300 mm, Maximalhöhe 1600 mm, das Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze und dem Dach muss über 93 cm betragen.
- 2.2 Definition GT-Fahrzeuge: GT-Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrzeuge die ursprünglich für den öffentlichen Straßenverkehr konzipiert sind, mindestens zwei vollwertige Sitzplätze oder 2+2-Sitzer, wie z.B. Porsche 911, aufweisen, Mindesthöhe 1100 mm, Maximalhöhe 1350 mm, das Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze (falls vorhanden) und dem Dach darf max. 93 cm betragen.
- 2.3 Definition Sportwagen: Zweisitziges Fahrzeug das speziell für den Renneinsatz konzipiert ist. Beide Sitze sind jeweils vollständig links und rechts der Fahrzeuglängsachse angeordnet. Die vier Räder sind von der Karosserie abgedeckt. Das Fahrzeug ist offen oder geschlossen.
- 2.4 Definition Formel-Fahrzeug: Einsitziges Fahrzeug das speziell für den Renneinsatz konzipiert ist. Offenes Fahrzeug mit vier freistehenden Rädern (keine Kotflügel).
- 2.5 Definition festes Dach: Ein Fahrzeug mit festem Dach wird dann als solches angesehen, wenn es über ein geschlossenes Dach aus Metall oder Hartkunststoff verfügt. Auch Fahrzeuge mit Hard-Top werden akzeptiert.
- 2.6 Falls in einer ausgeschriebenen Klasse bei Nennungsschluss weniger als drei Fahrzeuge genannt sind, ist der Veranstalter berechtigt, diese Klasse mit der bei Nichterreichen der Mindestzahl auch den nächst höheren der gleichen Gruppe zusammenzulegen. Macht der Veranstalter von diesem Recht Gebrauch, so hat er dies mit der Nennungsbestätigung bekannt zu geben. Für die Ausübung des in diesem Fall zu gewährenden Rücktrittsrechts hat der Veranstalter eine Ausschlussfrist festzusetzen.
- 2.7 Die vom Veranstalter vorgenommenen Klassenzusammenlegungen sind endgültig und für alle Teilnehmer verbindlich. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, nicht möglich.

Art. 3 – Dokumentenprüfung und Technische Abnahme

- 3.1 Vor den Gleichmäßigkeitsprüfungen werden die Dokumente der Teilnehmer und die Wettbewerbsfahrzeuge überprüft. Die Bewerber, die alle erforderlichen Dokumente vorgelegt haben, erhalten nach der Dokumentenprüfung die Startnummer für das Wettbewerbsfahrzeug.
- 3.2 Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer vorzulegen:
 - Nennungsbestätigung (soweit erforderlich),
 - Lizenzen von Bewerber/Sponsor und Fahrer, Beifahrerlizenzen (mit dieser Lizenz ist ein Fahrerwechsel unzulässig),
 - den/die gültigen Führerschein/e der Fahrer (soweit erforderlich),
 - die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Fahrern/Beifahrern (soweit erforderlich),
- 3.3 Zur technischen Abnahme müssen die Fahrer mit dem Wettbewerbsfahrzeug erscheinen. Die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung ist vom Fahrer vorzuweisen.
- 3.4 Die technischen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen werden zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann eine erneute Vorführung angeordnet werden. Die erneute Vorführung hat ohne besondere Anordnung zu erfolgen. Fahrzeuge, die

nach der technischen Abnahme beschädigt wurden, sind nach erfolgter Instandsetzung grundsätzlich erneut vorzuführen und nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Technischen Kommissare eingesetzt werden.

Art. 4 – Fahrzeugbesatzung

Die Besatzung eines Fahrzeugs kann aus 1 oder 2 Personen bestehen. Sie werden als Fahrer und/oder als Beifahrer bezeichnet. Während der Gleichmäßigkeitsprüfung muss das Fahrzeug mit dem/den genannten Fahrer/Beifahrer besetzt sein. Sofern öffentliche Straßen befahren werden, muss der jeweilige Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (Führerschein) sein.

Art. 5 – Fahrer- und Fahrzeugausrüstung:

5.1 Es sind Schutzhelme gemäß Artikel 10 vorgeschrieben.

Bei Berg-GLP und Rallye-GLP im Modus 2 sind für Fahrer/Beifahrer Overalls gemäß FIA-Norm 8856-2000 vorgeschrieben. Feuerfeste Unterwäsche der gleichen FIA-Norm sowie ein FIA-homologiertes Kopfrückhaltesystem (z.B. HANS) sind dringend empfohlen.

Für andere GLPs ist das Tragen von körperbedeckender Kleidung (schulterbedeckendes Oberteil, lange Hose) sowie geschlossenen Schuhen vorgeschrieben. Ein Veranstalter kann weitergehende Bestimmungen erlassen. Zusätzliche Schutzausrüstungen wie z.B. FIA-homologierte Overalls, Handschuhe, Schuhe Unterwäsche, Kopfhäube und Kopfrückhaltesystem sind empfohlen. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters solche Sicherheitsbekleidung vorzuschreiben.

5.2 Für alle Fahrzeuge bei Rallye-GLP und Berg-GLP sind folgende Sicherheitsausrüstungen vorgeschrieben:

- Modus 1: mindestens 3-Punkt-Gurte und ein 2kg-Handfeuerlöscher
- Modus 2: mindestens eine Überrollvorrichtung gemäß Artikel 11 sowie 3-Punkt-Gurte und ein 2 kg-Handfeuerlöscher

Für alle anderen GLPs gilt: Für Tourenwagen und GT-Fahrzeuge die nach Modus 2 starten sind mindestens eine Überrollvorrichtung gemäß Artikel 11, 3-Punkt-Gurte und ein 2kg-Handfeuerlöscher vorgeschrieben.

5.4 Gemäß DMSB-Rundstreckenreglement, Anhang 2 gelten folgende Sonderbestimmungen für die Nürburgring – Nordschleife:

Alle Fahrzeuge (auch historische) sind auf der Nordschleife nur zugelassen, wenn sie mindestens mit einer Sicherheitseinrichtung nach Anhang J 1993, Artikel 253.8 Zeichnung 1 (Überrollbügel), mit Abschleppösen, einem 2 kg Handfeuerlöscher, einem Stromkreisunterbrecher und Sicherheitsgurten ausgerüstet sind. Ausnahmen für GLP-Modus 1, siehe Art. 6.2.

Art. 6 - Gleichmäßigkeitsprüfung auf der Rundstrecke

6.1 Die Teilnehmer werden einzeln, fliegend mit laufendem Motor wechselseitig (Reißverschlussystem) durch die Pylonengasse an die Start-/Ziellinie auf Zeichen des Starters im Abstand von ca. 3 Sekunden – 5 Sekunden gestartet. Mit Erreichen des Startzeichens gilt der Teilnehmer als gestartet. Zum Start wird nicht aufgerufen. Jeder Teilnehmer ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Start selbst verantwortlich. Teilnehmer, die nicht rechtzeitig am Start erscheinen, können zurückgewiesen werden.

6.2 Modus 1. Die Gleichmäßigkeitsprüfung auf der Rundstrecke ist so auszuschreiben, dass nachfolgende Durchschnittsgeschwindigkeiten nicht überschritten werden:

- Fahrzeuge der Baujahre bis 1947: max. 80 km/h.
- Fahrzeuge der Baujahre ab 1948 bis heute: max. 110 km/h.

Die Vorschrift zur Überrollvorrichtungen (ÜV) und zum Stromkreisunterbrecher im Modus 1 für die Nordschleife (siehe Art. 5.4) kann unter Einhaltung folgender Bedingungen entfallen:

- a) Zur Kontrolle des Fahrverhaltens werden pro Lauf mind. 3 mobile Streckenbeobachter mit Nordschleifen-Erfahrung eingesetzt (Funkkontakt zum RL).
- b) Der Veranstalter legt eine fahrzeugspezifische Maximalgeschwindigkeit fest, deren Einhaltung mittels Lasergeräten gleichzeitig an min. 3 Stellen (Taschen) von min. 3 Streckenbeobachtern kontrolliert wird (Ergebnisse an Rennleiter).
- c) Zusätzlich zu den vorgenannten Streckenbeobachtern werden pro Lauf 3 Einsatzfahrzeuge der Rennleitung mit erfahrenen Piloten mitfahrend im Feld eingesetzt.
- d) Der Veranstalter verpflichtet sich zusätzlich zur Vorort-Unterweisung ein Briefing zu den Verhaltensregeln vorab schriftlich an alle Teilnehmer zu übersenden.

6.3 Modus 2. Ungeachtet von 1. ist auch ein Wertungsmodus in der Gestalt möglich, dass ein Teilnehmer in seiner ersten gezeiteten Runde seine Richtzeit setzt, die dann in den folgenden Runden die Grundlage für die Gleichmäßigkeitswertung darstellt.

6.4 Fahrzeuge: Bei Rundstrecken-GLP-Veranstaltungen mit gültiger DMSB-Rennstrecken-lizenz sind im Modus 1 und im Modus 2 Fahrzeuge gemäß DMSB Streckenlizenz zugelassen. Bei Rundstrecken-GLP-Veranstaltungen ohne gültige DMSB-Rennstreckenlizenz sind im Modus 1 und Modus 2 ausschließlich geschlossene Tourenwagen mit festem Dach und geschlossene GT-Fahrzeuge mit festem Dach startberechtigt.

Hinweis: Auf der Nürburgring – Nordschleife sind gemäß DMSB Streckenlizenz nur Fahrzeuge mit festem Dach oder Hardtop zugelassen.

6.5 Darüber hinaus ist jeder Veranstalter verpflichtet, entsprechend den Gegebenheiten der zu befahrenden Strecke für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen und ggfs. Sicherheitsauflagen in seine Veranstaltungsausschreibung aufzunehmen.

Art. 7 - Gleichmäßigkeitsprüfungen auf Bergstrecken

7.1 Modus 1. Die Gleichmäßigkeitsprüfung auf den Bergstrecken ist so auszuschreiben, dass nachfolgende Durchschnittsgeschwindigkeiten nicht überschritten werden:

- Fahrzeuge der Baujahre bis 1947: max. 50 km/h.
- Fahrzeuge der Baujahre ab 1948 bis heute: max. 80 km/h.
- Der Veranstalter ist verpflichtet die Geschwindigkeit für die Fahrzeuge festzulegen und diese gegebenenfalls zu überwachen. Wartezonen sind nicht zulässig.

7.2 Modus 2: Ungeachtet von 1. ist auch ein Wertungsmodus in der Gestalt möglich, dass ein Teilnehmer in seinem ersten gezeiteten Wertungslauf seine Richtzeit setzt, die dann in den folgenden Wertungsläufen die Grundlage für die Gleichmäßigkeitswertung darstellt.

7.3 Fahrzeuge: Bei Berg-GLP-Veranstaltungen sind im Modus 1 und Modus 2 Fahrzeuge gemäß DMSB-Streckenlizenz zugelassen.

- 7.4 Es gelten die Sicherheitsbestimmungen gemäß Art. 5, 10 und 11 dieser Bestimmungen.

Die Strecke muss über eine gültige DMSB-Streckenlizenz verfügen. Darüber hinaus ist jeder Veranstalter verpflichtet, entsprechend den Gegebenheiten der zu befahrenden Strecke für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen und ggfs. Sicherheitsauflagen in seine Veranstaltungsausschreibung aufzunehmen.

Art. 8- Gleichmäßigkeits-Rallyes

- 8.1 Modus 1: Die Veranstaltung muss so organisiert sein, dass eine Durchschnitts-geschwindigkeit von max. 50 km/h nicht überschritten wird.

- Der Veranstalter ist verpflichtet die Geschwindigkeit für die Fahrzeuge festzulegen und diese gegebenenfalls zu überwachen. Wartezonen sind nicht zulässig.

- 8.2 Modus 2: Modus 2 kann zur Anwendung kommen, wenn gleiche Prüfungen mehrfach gefahren werden. In diesem Modus setzt der Teilnehmer seine Richtzeit selbst, die er im ersten gezeiteten Wertungslauf gefahren ist, die dann in den folgenden Wertungsläufen die Grundlage für die jeweilige Gleichmäßigkeitswertung darstellt.

- 8.3 Bei GLP-Rallyeveranstaltungen sind Tourenwagen (offen oder geschlossen) und GT-Fahrzeuge (offen oder geschlossen) startberechtigt. Die Fahrzeuge müssen uneingeschränkt der StVZO entsprechen und zum Straßenverkehr zugelassen sein.

- 8.4 Es gelten die Sicherheitsbestimmungen gemäß Art. 5, 10 und 11 dieser Bestimmungen.

Darüber hinaus ist jeder Veranstalter verpflichtet, entsprechend den Gegebenheiten der zu befahrenden Strecke für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen und ggfs. Sicherheitsauflagen in seine Veranstaltungsausschreibung aufzunehmen.

Art. 9 - Gleichmäßigkeitsprüfungen bei Slalom-Veranstaltungen

- 9.1 Ein Teilnehmer setzt in seinem ersten gezeiteten Lauf seine Richtzeit, die im folgenden Lauf/den folgenden Läufen die Grundlage für die Gleichmäßigkeitswertung darstellt. Sieger ist der Fahrer mit der geringsten Zeitdifferenz einschließlich der Strafzeiten zwischen Wertungslauf 1 und dem /n folgenden Wertungsläufen. Die weiteren Platzierungen ergeben sich fortschreitend aus den größeren Zeitdifferenzen. Bei Zeitgleichheit entscheidet die kürzere Fahrzeit aus der Addition aller Wertungsläufe.

- 9.2 Darüber hinaus ist jeder Veranstalter verpflichtet, entsprechend den Gegebenheiten der zu befahrenden Strecke für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen und ggfs. Sicherheitsauflagen in seine Veranstaltungsausschreibung aufzunehmen.

- 9.3 Fahrzeuge: Bei GLP-Slalomveranstaltungen sind Tourenwagen (offen oder geschlossen) und GT-Fahrzeuge (offen oder geschlossen) startberechtigt.

Art. 10 - Helme

Bei allen GLP-Wettbewerben ist das Tragen von Helmen vorgeschrieben, welche einer der nachstehenden Normen entsprechen müssen:

- British Standards Institute BS 6658-85 Typ A/FR (GB)
- Snell Foundation SA 2000
- Snell Foundation SA 2005
- Snell Foundation SA 2010

- Snell Foundation SAH 2010
- FIA Standard 8860-2004 (in Verbindung mit FIA-genehmigter Snell-, BSI- oder SFI-Norm)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1 (Helm mit offenem Gesichtsbereich)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2 (Helm mit geschlossenem Gesichtsbereich)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1A (USA)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2A (USA)
- ECE 22/04 (Europa)
- ECE 22/05 (Europa)

10.1 Kennzeichnung der Helme

Helme, welche akzeptiert werden, müssen eine der folgenden Kennzeichnungen aufweisen.

ACHTUNG: Alle Helme müssen entsprechend der nachstehenden Muster gekennzeichnet sein. Sollte die Kennzeichnung nicht einwandfrei erkennbar sein, so gilt der Helm als nicht zulässig.

a) Norm B.S.I. (Großbritannien) - BS 6658-85 Type A/FR:



Es handelt sich um einen aussen am Helm befindlichen Aufkleber.

Anmerkung: Die Angabe „-85“ nach dem Standard kann auch entfallen, d.h. es gelten beide Varianten: „BS 6658 Type A/FR“ und „BS 6658-85 Type A/FR“.

b1) ECE 22/05



055587 - 41628

Die Nr. im Kreis (Genehmigungsland) und die längere unter dem Kreis stehende Nr. (Genehmigungs-Nummer) sind variabel. Die unter dem Kreis aufgeführte Genehmigungs-Nummer muss mit 05 beginnen.

Anmerkung: Die Genehmigungs-Nummer kann sich auch über oder neben dem Kreis mit dem E-Zeichen befinden.

b2) ECE 22/04



Die Nr. im Kreis (Genehmigungsland) und die längere unter dem Kreis stehende Nr. (Genehmigungs-Nummer) sind variabel. Die unter dem Kreis aufgeführte Genehmigungs-Nummer muss mit 04 beginnen.

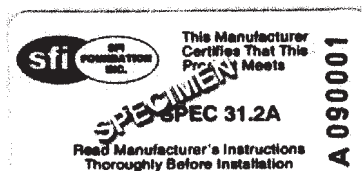
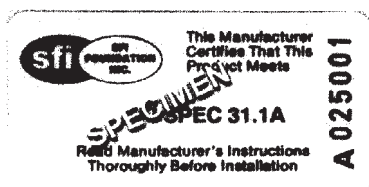
Anmerkung: Die Genehmigungs-Nummer kann sich auch über oder neben dem Kreis mit dem E-Zeichen befinden.

c) Norm S.F.I.31.1 und Norm S.F.I.31.2



Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber.

d) Norm S.F.I.31.1A und Norm S.F.I.31.2A



Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber.

e) Norm Snell Foundation SA 2000, SA 2005, SA 2010 und SAH 2010



(SAH 2010: spezielle Norm für Verwendung von FHR, z.B. HANS®)

Es handelt sich jeweils um einen Aufkleber, der von innen in den Helm geklebt ist.

f) FIA-Standard 8860-2004 (nur in Verbindung mit SA 2000 oder SA 2005):



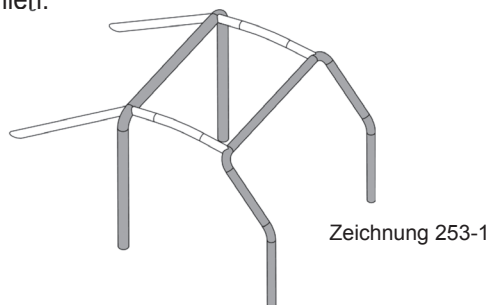
Die Angaben zu Hersteller, Modell und Größe sind variabel. Es handelt sich um einen Aufkleber der außen, hinten auf den Helm aufgeklebt ist.

HINWEIS: Zusätzlich muss der Helm einen SNELL-Aufkleber (SA 2000 oder SA 2005) im Inneren des Helms aufweisen (vgl. Art. 10.1 e)!

Art. 11 Überrollvorrichtung

Für alle Tourenwagen und GT-Fahrzeuge im Modus 2, welche bei Berg-GLP und Rallye-GLP fahren, ist ein Überrollkäfig aus Stahl, wie nachstehend beschrieben (Mindestauführung), vorgeschrieben. Zusätzliche Streben sind empfohlen.

Zeichnung 1



Zeichnung 253-1

Formelfahrzeuge und Sportwagen bei Berg-GLP müssen mit einer Überrollvorrichtung gemäß Art. 277 des Anhang J (ISG) ausgestattet sein.

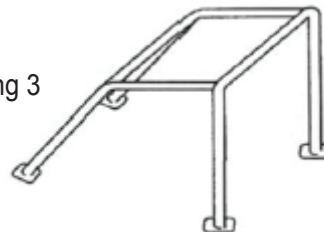
Für alle Tourenwagen und GT-Fahrzeuge, welche im Modus 2 bei Rundstrecke-GLP fahren, ist eine Überrollvorrichtung aus Stahl, wie nachstehend beschrieben, vorgeschrieben.

Der Überrollbügel muss mindestens wie in nachstehender Zeichnung 2 oder Zeichnung 3 beschaffen sein:

Zeichnung 2



Zeichnung 3



Spezifikation für die verwendeten Rohre:

Mindestqualität	Mindest-Zugfestigkeit	Mindestmaße (in mm)
Nahtlos kaltgezogener Kohlenstoffstahl	350 N/mm ²	Ø 38 x 2,5 oder Ø40 x 2,0

Die Befestigungspunkte der Überrollvorrichtung an der Karosserie müssen mit einer 3 mm dicken Stahlplatte, die an den beiden Füßen des Hauptbügels eine Mindestfläche 120 cm² und an den beiden hinteren Abstützungen eine Mindestfläche von 60 cm² haben müssen, verstärkt werden (siehe Zeichnungen 253-50 bis 253-57 im Anhang J zum ISG).

Zugelassen sind auch Überrollkäfige aus Stahl gemäß Artikel 253-8 im Anhang J 1993 oder im aktuellen Anhang J zum ISG und Konstruktionen mit ASN-Zertifikat (z.B. DMSB-Zertifikat oder MSA-Zertifikat) wie auch Konstruktionen mit FIA-Homologation.